

Viehhandel

Ausrüstung der Fahrzeuge

Bauart und Ausrüstung von Viehtransportern haben einen wesentlichen Einfluss auf den zügigen Ablauf und die Sicherheit der Beschäftigten beim Be- und Entladen.

Gefährdungen

- Beim Verladen können Tiere verschreckt oder aggressiv reagieren und dabei Treiber und andere beteiligte Personen verletzen.
- Für die Tiere ist es eine zusätzliche Herausforderung, das Fahrzeug zu verlassen oder hineinzugehen.
- Die Fahrer müssen sich unter Umständen gleichzeitig mit den Tieren auf der Ladefläche aufhalten.
- Ungewolltes Absenken von Hubböden, während sich Personen darunter aufhalten.

Maßnahmen

Fahrzeugeigene Rampen

Viele Fahrzeuge verfügen über eigene Rampen, bei denen Folgendes zu beachten ist:

- Die Federn von Rampen mit Federausgleich sind regelmäßig zu warten und zu kontrollieren, insbesondere die Befestigungsbolzen, auf denen die Federn mit hohem Druck reiben. Wenn ein Bolzen bricht, fehlt plötzlich der Lastausgleich, und das gesamte Gewicht der Rampe muss von der öffnenden Person gehalten werden. Dadurch kann es zu Unfällen kommen.
- Die Federn sind mit einem Schutzschlauch zu versehen, um Fingerquetschungen zwischen den Windungen der Spiralfedern zu vermeiden. Fehlende oder beschädigte Schutzschläuche sind zu ersetzen.
- Es müssen ausreichend hohe seitliche Umwehrungen an der Rampe vorhanden sein. Zu niedrige Umwehrungen können unkontrolliertes Aufspringen oder Überspringen von Rindern nicht sicher verhindern. Sind die Umwehrungen als klappbare Geländer ausgeführt, müssen sie in aufgeklappter Stellung ausreichend stabil fixiert werden.

Schräge Rampen stellen für die Tiere grundsätzlich ein Hindernis dar. Sie weigern oder sträuben sich, die Rampe hinaufzulaufen. Um dies zu verhindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Neigung entsprechend der Tierschutztransportverordnung maximal 20°; Stand der Technik sind je nach Fahrzeug Neigungen von maximal 15°
- bei Luftfederung des Fahrzeugs: Fahrzeugvorbau anheben und Fahrzeugheck absenken

- Rampenfläche rutschhemmend ausführen: mindestens Riffelbleche mit Quersicken, besser Beschichtungen mit entsprechend hohen Reibbeiwerten, etwa Gummimatten zwischen den Sicken
- Rampenflächen geräuscharm ausführen, um die Tiere nicht zu erschrecken, zum Beispiel mit geeigneten Beschichtungen oder Gummimatten
- einseitig aufliegende und dadurch bei Entlastung zurückfedernde Rampen vermeiden



Fahrzeugeigene Rampe am Viehtransporter

Hebebühnen

Wenn Hebebühnen zum Einsatz kommen, um Schweine zu verladen, entfällt das Treiben der Tiere über die schräge Rampe, was zum Teil nur mit großem Aufwand möglich ist. Sturz- und Stolpergefahren werden für Beschäftigte und Tiere erheblich reduziert, die Belastungen sind insgesamt geringer als bei anderen Verfahren.

Ladeflächen

Die Ladefläche sollte ...

- einen rutschhemmenden Belag haben, zum Beispiel Beschichtungen oder Gummimatten.
- über Anbindemöglichkeiten für Tiere verfügen, die einzeln an Halftern geführt verladen werden.
- über Anbindemöglichkeiten außerhalb des Stoßbereichs des Kopfes verfügen, zum Beispiel mit einem um eine Befestigungsstange geschlungenen Führseil.
- über Zwischenabtrennungen verfügen, die von außerhalb der Ladefläche geschwenkt und geschlossen werden können. Bei dichter Beladung besteht große Verletzungsgefahr durch das Drücken und Schlagen der Tiere gegen die Abtrennung.
- manuell schließbare Abtrennungen aufweisen, die mit einem selbsthemmenden Aufschlagschutz, zum Beispiel einer leicht entsperrenbaren Ratsche, sowie einer selbst einrastenden Verriegelung ausgerüstet sind. Ungünstig sind Schieberiegel, zu deren Betätigung Beschäftigte sich vor der Zwischenabtrennung herabbeugen müssen.
- über Abtrennungen ohne Fangstellen für die Gliedmaßen der Tiere verfügen, die auch das Hindurchtreten der Tiere verhindern. Eine möglichst vollflächige Ausführung wird von den Tieren leichter akzeptiert als ein Gitter.
- vor der fahrzeugeigenen Rampe ebenfalls eine Abtrennung aufweisen, damit das Ladepersonal beim Herablassen der Rampe durch nachdrängende Tiere nicht gefährdet wird.

Mit verschiebbaren Abtrennungen lassen sich zum Be- und Entladen Bereiche auf der Ladefläche sicher abtrennen.

Hubböden

Viele Viehtransportfahrzeuge sind mit Zwischenböden ausgerüstet. Die Herstellerfirma dieser Hubböden muss die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Maschinenrichtlinie (EU) durch eine EU-Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung am Gerät nachweisen.

- Hubböden müssen mit formschlüssigen Sicherungen ausgerüstet werden, wenn
 - sich Personen darunter begeben müssen oder
 - die angehobene Stellung die Transportstellung ist.
- Hubböden sind in angehobenem Zustand in mindestens einer Stellung formschlüssig gegen Absinken zu sichern, wenn der Bereich darunter betreten werden soll.
- Zum Bewegen der Böden werden häufig Spindelantriebe mit Sicherheitsmuttern eingesetzt. Wenn die Tragmutter versagt, senkt sich der Hubboden bis auf die Sicherheitsmutter ab, die dann die tragende Funktion übernimmt. Wartung und Prüfung der Zwischenböden sind hier besonders wichtig.
- Für Hubböden, die durch Seile oder Ketten angehoben werden, sind unabhängige formschlüssige Fangvorrichtungen erforderlich, zum Beispiel Sperrklinkensysteme.
- Bei hydraulischen Systemen sind entsperrenbare Rückschlagventile zulässig, wenn sie unmittelbar am Hydraulikzylinder angebracht oder in den Zylinder integriert sind.

Hydraulisch angehobene Hubböden werden oft zusätzlich durch Bolzen gesichert, um zum Beispiel einem Absinken durch geringe Leckageverluste während längerer Fahrten entgegenzuwirken. Die Bolzen sind keine selbsttätig wirkenden

Sicherungen, sondern werden manuell oder pneumatisch eingeschwenkt. Je nach Höhe der Fahrzeugaufbauten und Hubböden befinden sie sich mitunter in erheblicher Höhe. Sie sollten deshalb möglichst vom Boden aus eingeschwenkt werden können, zum Beispiel über ein Gestänge. Die Bolzen sollten nicht von einer Leiter aus eingelegt werden.

Lüftung

- Lüftungsöffnungen zur Versorgung der Tiere mit Atemluft und zur Klimatisierung sind so anzulegen, dass sie gefahrlos geöffnet und geschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für hoch gelegene Lüftungsöffnungen.
- Bewährt haben sich Zwangslüftungen, die eine ordnungsgemäße Lüftung auch dann sicherstellen, wenn der Fahrtwind fehlt.

Beleuchtung

Die Beleuchtung auf Laderampen und Ladefläche ist folgendermaßen auszuführen:

- Die Beleuchtung muss ausreichend sein.
- Die Tiere dürfen nicht durch Reflexionen geblendet werden, zum Beispiel von der Rampenoberfläche, der Ladefläche oder durch die Anordnung der Leuchten.
- Die Leuchten dürfen nicht durch Großvieh oder Zwischenböden verdeckt werden
- Bei Fahrzeugen ohne Zwischenböden bietet sich eine Beleuchtung von oben an.
- Bei Fahrzeugen mit Zwischenböden sollten die Leuchten an den Rück- und Vorderwänden der Laderäume angebracht werden und sich getrennt schalten lassen.

Fahrzeugaufbau



Großviehtransportfahrzeuge müssen mit einem ausreichend großen Notausstieg ausgerüstet sein, der ...

- mindestens 1,7 m hoch und 0,6 m breit ist,
- nach außen aufschlägt und
- jederzeit vom Fahrzeuginnern aus zu öffnen ist.

- Um Tiere im Laderaum von außen erreichen zu können sind Öffnungen im Fahrzeugaufbau hilfreich, zum Beispiel Lüftungsöffnungen.
- Der Laderaum darf nicht über die Rampe betreten werden, wenn sich Großvieh darin befindet.
- Auf langen Fahrzeugen und Kombinationen aus Transportfahrzeug und Anhänger sollten zusätzliche Fluchtmöglichkeiten mit geeignetem Auf- und Abstieg vorhanden sein, zum Beispiel an der Überladebrücke vom Zugfahrzeug zum Anhänger.



Weitere Informationen

- Tierschutztransportverordnung
- DGUV-Vorschrift 70: Fahrzeuge
- DGUV-Vorschrift 54: Winden, Hub- und Zuggeräte
- DGUV-Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln; Kapitel 2.10 – Betreiben von Hebebühnen

Alle auf kompendium.bghw.de

Die hier beschriebenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, schließen aber andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus.